

INTERPELLATION Roland Engeler-Ohnemus betr. Anwendung der Plakatverordnung

Wortlaut:

„Am 1. Februar 2011 hat der Regierungsrat die Plakatverordnung so geändert, dass Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf öffentlichem Grund nicht mehr zugelassen wird.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Riehen künftig sog. Puff- und Sexplakate nicht mehr zu sehen sind, denn nur ein Teil der Plakatierungsflächen befindet sich auf der Allmend und unterliegt somit der kantonalen Plakatverordnung.

An den Plakatierungsflächen auf privatem Grund (z.B. bei der Tramhaltestelle Niederholzboden) dürfen weiterhin Puff- und Sexplakate aufgehängt werden.

Für das breite Publikum ist im Einzelfall kaum nachvollziehbar, weshalb ein Plakat an einem Ort hängen darf, am anderen aber nicht.

Der Unterzeichnende bittet den Gemeinderat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Situation, dass für das Plakatieren auf der Allmend und auf privatem Grund, insbesondere wenn dieses von der Allmend einsehbar ist, verschiedene gesetzliche Bestimmungen gelten?
2. Brauchen Private für das Einrichten einer von der Allmend einsehbaren Plakatwand eine Bewilligung (Beispiel Aeuss. Baselstrasse bei der Tramhaltestelle Niederholzboden)?
3. Wenn ja, wer erteilt diese Bewilligung und welche Bedingungen sind damit verknüpft?
4. Wenn der Gemeinderat die Bewilligungen erteilt, ist dieser bereit, diese Bewilligungen damit zu verknüpfen, dass auch bei Plakatwänden auf Privatgrund §7 der Plakatverordnung¹ eingehalten werden muss?“

Eingegangen: 17. Februar 2011

1

§ 7.¹⁴⁾ Unzulässig sind insbesondere:

- a) Plakate mit rassistischem Inhalt;
- b) Plakate mit Geschlechter diskriminierendem Inhalt;
- c) Plakate, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, gefährden können;
- d) Plakate, die für alkoholische Getränke und Tabakwaren werben;
- e) Plakate mit anderem rechts- oder sittenwidrigem Inhalt.

Reg. Nr. 1.3.1.11

Nr. 10-14.577.1

Interpellation Roland Engeler-Ohnemus betreffend Anwendung der Plakatverordnung

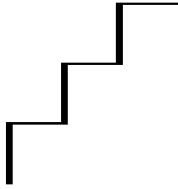
Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Regierungsrat hat per 1. Februar 2011 die Plakatverordnung revidiert und darin Plakate mit Werbung für sexuelle Dienstleistungen generell verboten (§ 7 lit. e Plakatverordnung). Bis heute waren derartige Plakate zulässig, wenn sie als nicht sittenwidrig und nicht Geschlechter diskriminierend qualifiziert werden konnten. Mit dem Verbot von Werbung für sexuelle Dienstleistungen hat der Regierungsrat diese Art von Werbung nun generell als sittenwidrig qualifiziert. Da die Plakatverordnung nur für die Plakatierung auf öffentlichem Grund massgeblich ist, bleiben Plakate für sexuelle Dienstleistungen auf privatem Grund weiterhin grundsätzlich zulässig. In Vorgärten sind Fremdreklamen allerdings gemäss § 18 der Bau- und Planungsverordnung bloss mit einer Ausnahmegewilligung zulässig. Es gibt deshalb praktisch keine Plakatstellen auf privatem Grund, welche von der Allmend gut einsehbar sind.

Bei der vom Interpellanten angesprochenen Plakatstelle bei der Tramhaltestelle Niederholzboden handelt es sich um eine der wenigen Plakatstellen im Vorgarten einer privaten Liegenschaft. Das Bauinspektorat hatte dieses Baubegehren ursprünglich gestützt auf § 18 der Bau- und Planungsverordnung und gestützt auf die ablehnende Stellungnahme des Gemeinderats abgewiesen. Die Baurekurskommission Basel-Stadt hat diesen Entscheid jedoch mit Entscheid vom 29. November 2006 aufgehoben und das Baugesuch ohne Auflagen bewilligt. Die Baurekurskommission hat sich dabei auf die Praxis des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt gestützt, gemäss welcher das Verbot von Fremdreklamen in Vorgärten dann nicht gelte, wenn keine „materielle“ Vorgartensituation vorliege. Soweit ersichtlich, ist dies jedoch der einzige Fall in Riehen, bei welchem in den letzten Jahren eine Plakatstelle für Fremdreklamen in Vorgärten ausnahmsweise bewilligt wurde.

- 1. Wie beurteilt der Gemeinderat die Situation, dass für das Plakatieren auf der Allmend und auf privatem Grund, insbesondere wenn dieses von der Allmend einsehbar ist, verschiedene gesetzliche Bestimmungen gelten?*

Plakatwerbung für sexuelle Dienstleistungen ist ein relativ neues Phänomen und der Gemeinderat begrüsst die Einführung eines generellen Verbots für diese Art Werbung auf öffentlichem Grund. Eine Ausdehnung dieses Verbots auf Plakate auf Privatgrund wäre nach Ansicht des Gemeinderats zwar ebenfalls wünschbar. Ob ein derartiges Verbot für den privaten Grund rechtlich zulässig wäre, ist jedoch fraglich. Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit dem Anzug Brigitte Hollinger und Konsorten betreffend Verbot sexistischer Werbung im öffentlichen Raum abgelehnt, die Bewilligungspflicht auf Plakate auf Privatgrund auszudehnen. Er erachtete die Verhältnismässigkeit des damit verbundenen Eingriffs in die



Seite 2

Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie als fraglich (Bericht des RR vom 22.05.2007, Geschäftsnummer 05.8237). Gleichwohl hat der Gemeinderat Verständnis für das Anliegen des Interpellanten und wird beim Regierungsrat anregen, diese Frage nochmals einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass aufgrund des Verbots von Werbung für sexuelle Dienstleistungen auf der Allmend dafür vermehrt auf die wenigen guten Plakatstellen auf privatem Grund ausgewichen wird. Der Gemeinderat wird deshalb die diesbezügliche Entwicklung der Plakatstelle bei der Tramhaltestelle Niederholzboden aufmerksam beobachten.

2. Brauchen Private für das Einrichten einer von der Allmend einsehbaren Plakatwand eine Bewilligung (Beispiel Aeuss. Baselstrasse bei der Tramhaltestelle Niederholzboden)

3. Wenn ja, wer erteilt diese Bewilligung und welche Bedingungen sind damit verknüpft?

Der Bewilligungspflicht untersteht einzig die Plakatstelle selber. Diese benötigt eine Baubewilligung, welche bekanntlich vom Bauinspektorat Basel-Stadt erteilt wird. Der Gemeinderat und die Ortsbildkommission erhalten die Baugesuche zur Stellungnahme, wobei nur der Antrag der Ortsbildkommission, nicht aber die Stellungnahme des Gemeinderats für das Bauinspektorat verbindlich ist.

Keiner Bewilligungspflicht unterstehen die konkret ausgehängten Plakate auf privatem Grund. Ist die Baubewilligung für eine derartige Plakatstelle erteilt, so besteht keine Möglichkeit, „heikle“ Plakate vorgängig zu kontrollieren.

4. Wenn der Gemeinderat die Bewilligungen erteilt, ist dieser bereit, diese Bewilligungen damit zu verknüpfen, dass auch bei Plakatwänden auf Privatgrund § 7 der Plakatverordnung eingehalten werden muss?

Die Baubewilligung für eine Plakatstelle auf privatem Grund wird, wie erwähnt, nicht vom Gemeinderat, sondern vom Bauinspektorat erteilt. Der Gemeinderat wird sich im Rahmen seiner Stellungnahme zum Baugesuch auch zukünftig dafür einsetzen, dass Ausnahmen vom generellen Verbot von Fremdreklame in Vorgärten nur zurückhaltend gewährt werden. Aufgrund der Erfahrung mit der Plakatstelle bei der Tramhaltestelle Niederholzboden wird der Gemeinderat zukünftig beim Bauinspektorat zusätzlich beantragen, dass eine allfällige Baubewilligung zumindest mit Auflagen bezüglich der zulässigen Werbung versehen wird. Dies sollte rechtlich zulässig sein.

Riehen, 22. Februar 2011

Gemeinderat Riehen